Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

Orientierungshilfe für die Videoüberwachung in und an staatlichen Hochschulen

I.

Grundsätze

1.Staatliche Stellen und privatwirtschaftliche Unternehmen setzen zunehmend Video-anlagen zur Überwachung öffentlicher und nicht-öffentlicher Räume ein, um Straftaten zu verhindern oder mögliche Täter zu ermitteln. Wissenschaftliche Studien belegen allerdings, dass die Videoüberwachung kein Allheilmittel ist, mit dem man überall Sicherheit und Ordnung gewährleisten kann. Vor ihrem Einsatz ist deshalb stets eine sorgfältige Prüfung erforderlich.

2.Die Videoüberwachung lässt sich in technischer Hinsicht auf unterschiedliche Weise realisieren. Vom sog. Monitoring spricht man, wenn die aufgenommenen Bilder nur auf einen Monitor übertragen werden. Bei dieser Fallkonstellation stellt der Monitor sozusagen ein „verlängertes Auge" des Betrachters dar. Deshalb greift diese Form der Videoüber-wachung auch weniger intensiv in die Rechte der Betroffenen ein als dies bei der Speicherung der Bilddaten der Fall ist. Sie ist die andere Variante der Videoüberwachung. Noch eingriffsintensiver ist die zusätzliche Speicherung und Übermittlung von so genannten Audiodaten, also von Tonaufnahmen. Sie ist deshalb grundsätzlich auch nicht erlaubt.

3.Jede Form der Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Persönlich-keitsrecht der davon betroffenen Personen dar. Sie ist deshalb nur zulässig, wenn es dafür eine gesetz-liche Grundlage gibt oder die Betroffenen der Videoüberwachung zugestimmt haben. Dies gilt für jede Form der Videoüberwachung, auch für die Videoüberwachung an staatlichen Hochschulen.

4. Im Hochschulgesetz selbst gibt es keine Regelungen zur Videoüberwachung. Als gesetzliche Grundlage kommen deshalb nur die Bestimmungen des Landesdaten-schutzgesetzes in Betracht. Es enthält in § 34 eine Sonderregelung für die Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen. Für die Videoüberwachung in sonstigen Bereichen kommen die §§ 12 bis 14 des Landesdatenschutzgesetzes in Betracht.

5. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Überwachungseinrichtung ist also danach zu unterscheiden, ob sie sich in öffentlich zugänglichen oder nicht öffentlich zugänglichen Räumen befinden. Unter öffentlich zugänglichen Räumen sind Bereiche zu verstehen,